

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Bau und Betrieb einer pneumatischen Eisenbahn
zwischen Duchy und der Stadt Lausanne.

(Vom 12. Juli 1871.)

Tit. I

Der Staatsrath des Kantons Waadt ersucht mit Schreiben vom 28. Juni/4. Juli a. c. um Bundesgenehmigung der Konzession für den Bau und Betrieb einer pneumatischen Eisenbahn zwischen dem Quai von Duchy und der Stadt Lausanne. Er legt zu diesem Behufe ein Dekret des Großen Rathes vom 2. Juni 1871, enthaltend die grundsätzliche Zuthellung der Konzession an die Herren Ludwig Verbez, Advokat und Mitglied des Großen Rathes; Oberst Ludwig Coeytaux; Joh. Gay, Professor und Direktor der technischen Fakultät der Akademie von Lausanne; Ludwig Gonin, Kantonsingenieur; Ferdinand de Loys, Gutsbesitzer; Karl Masson, Banquier; Joh. Jakob Mercier, Chef des Gerbereietablissemments Mercier; Philipp Dgay, Mitglied des Großen Rathes — alle wohnhaft in Lausanne — handelnd im Namen einer in Bildung begriffenen anonymen Gesellschaft der Eisenbahn von Lausanne nach Duchy, gemäß einem vom Baudepartemente mit diesen Unternehmern unterm 30. November 1870 abgeschlossenen Vertrage und Lastenhefte sammt diesen beiden Aktenstücken vor.

Bekanntlich ist schon am 25. Januar 1866 dem Herrn Carl Bergeron, Betriebsdirektor der schweizerischen Westbahnen, für einen Theil der gleichen Linie, nämlich für die Strecke vom Personenbahnhof der Westbahn bei Lausanne bis zum Plage St. François auch eine Konzession für eine pneumatische Bahn ertheilt worden, die jedoch nicht ausgeführt wurde. Diesmal will das Unternehmen, wie es scheint, nach einem etwas veränderten System ausgeführt werden. Es wird dasselbe folgendermaßen geschildert:

„Die komprimirte Luft wirkt in einer Röhre auf einen Kolben, welcher mit dem Zuge in Verbindung steht mittelst einer Zugstange, die durch eine am obern Ende der Röhre angebrachte Längenspalte geht und durch ein Ventil geschlossen wird.“

Mit diesem Unternehmen wird aber noch ein anderes verbunden. Es wird der Gesellschaft auch gleichzeitig die Berechtigung ertheilt auf die Nutzung desjenigen Theils des Wassers aus dem Bache von Grenet, welcher nicht für industrielle Zwecke verwendet wird, und für die Benutzung des Bassins des Lac de Bret als Reservoir für das bezeichnete Wasser. Es scheint, daß die gewonnene Wasserkraft theils für den Eisenbahnbetrieb, theils für anderweitige industrielle Zwecke (Erstellung von Vorräthen komprimirter Luft) verwendet werden will. Aus dem Lac de Bret würde das Wasser über La Sallaz nach Lausanne hinunter geführt werden.

Die Eisenbahn führt von Duchy zunächst in die Nähe des Bahnhofes der Westbahn, wo eine Station angelegt wird, und sodann in das Thal des Flon in der Nähe der Brücke Richard (in der Stadt Lausanne). Die Länge der Linie ist nirgends genau bezeichnet, indeß kann sie kaum mehr als 2—3 Kilometer betragen. Sie erhält die gewöhnliche Spurweite; doch werden mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur des Unternehmens gewisse Abweichungen von den Vorschriften über die technische Einheit in Aussicht genommen.

Die Konzession wird nur auf 50 Jahre ertheilt, datirt vom 1. Januar des Jahres, welches der Betriebsöffnung folgt. Der Rückkauf soll gestattet sein im 30. und 40. Jahre, vom 1. Januar des Jahres an gerechnet, welches der Betriebsöffnung der ganzen Linie folgen wird und bei Auslauf der Konzession. Die Grundsätze, die dabei maßgebend sein sollen, sind nach Art. 23 und 21 des Pflichtenheftes folgende:

„Die zu leistende Entschädigung wird, zu welcher Zeit auch der Rückkauf erfolgen mag, durch Experten nach folgenden Bestimmungen festgesetzt:

„Die Experten bestimmen die mutmaßliche Summe, welche zur Zeit des Rückkaufes die Erstellung der Bahn, ihrer Dependenzien und die Betriebseinrichtung in jenem Zeitpunkte kosten würde.

„Der diesfällige Werth darf in keinem Falle weniger als das dem durchschnittlichen Reinertrage der dem Rückkaufe vorangehenden fünf Jahre entsprechende Kapital, oder das dem Reinertrage des letzten dieser fünf Jahre entsprechende Kapital betragen. Die Kapitalisirung des Reinertrages wird zum Fuße eines Zinsses von 5 % berechnet.“

„Bei Ablauf der Konzession kann der Staat der Gesellschaft die Konzession erneuern, oder es wird sich derselbe mit ihr über den Rückkauf des sämmtlichen zur Bahn gehörenden Eigenthums durch Erwerbung der Bahn, der Gebäulichkeiten, des fixen wie des Fahrmaterials, der Vorräthe und der hydraulischen Einrichtungen verständigen.“

Für die Inangriffnahme der Arbeiten ist kein Termin angesetzt, sondern nur für deren Vollendung, und zwar ein Termin von drei Jahren. Dabei wird jedoch bemerkt, daß dieser Termin für denjenigen Theil der Linie, welcher zwischen dem Bahnhofe und der Stadt liegt, erst von dem Zeitpunkte an berechnet werden soll, wo der Staatsrath den definitiven Plan des Westbahnhofes Lausanne genehmigt haben wird. Es soll indeß Allem vorgängig noch ein Versuch mit dem angenommenen pneumatischen System auf einer Strecke von 400—500 Metern der projektirten Linie vorgenommen werden. Sollte sich dabei zeigen, daß die Ausführung der Gesellschaft zu lästig würde, so würde die Konzession annullirt und die Unternehmung in ihrer Gesamtheit liquidirt, wobei Staat und Gesellschaft den Verlust zu gleichen Hälften tragen.

Dagegen ist für den Finanzausweis ein Termin von sechs Monaten, vom Tage der Bundesgenehmigung an, festgesetzt. Der Staat theiligt sich übrigens bei der Unternehmung auch selbst mit einer Summe von 100,000 Fr. in 200 Aktien zweiten Ranges, deren Partizipation erst beginnt nach Bezahlung einer fünfprozentigen Rente an die übrigen Aktien.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge ist in der Konzession nicht bestimmt. Die Taxen sind von dem gewöhnlichen Taxsystem abweichend geordnet; für die Reisenden sind nur zwei Wagenklassen vorgesehen und für die Waarentaxen ist das Gewicht allein maßgebend, ohne Rücksicht auf die Qualität der Waaren.

Man sieht aus diesen kurzen Aushebungen, daß es sich hier um eine Unternehmung ganz eigenthümlicher Art handelt. Da es übrigens im allgemeinen Interesse nur wünschbar sein kann, wenn ein solcher Versuch mit dem pneumatischen System gemacht wird, so hält der Bundesrath dafür, es dürfe den Besonderheiten Rechnung getragen und die Bundesgenehmigung auch bezüglich des Rückkaufes so formulirt werden, daß sie sich den kantonalen Konzessionsbedingungen möglichst anschließt.

In Beziehung auf die Verhältnisse der Bahnunternehmung zur eidg. Postverwaltung schlagen wir die Aufnahme der entsprechenden Bestimmung des Genehmigungsbeschlusses für die pneumatische Eisenbahn zwischen dem Personenbahnhof von Lausanne und dem Place St. François daselbst vom 24. Heumonath 1866, Art. 1, erstes Alinea, vor. (Siehe Eisenbahnaktenammlung V, 198.)

Wir beantragen die Ertheilung der Bundesgenehmigung mit nachstehendem Bundesbeschlusse, und versichern Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Juli 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieff.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

den Bau und Betrieb einer pneumatischen Eisenbahn zwischen dem Quai von Duchy und der Stadt Lausanne.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 2. Juni 1871, nebst Vertrag vom 30. November 1870 und zugehörndem Pflichtenheft, wodurch den Herren Ludwig Verhey, Advokat und Mitglied des Großen Rathes; Oberst Ludwig Coentaur; Joh. Gay,

Professor und Direktor der technischen Fakultät der Akademie von Lausanne; Ludwig Gonin, Kantonsingenieur; Ferdinand de Lods, Gutsbesitzer; Karl Masson, Banquier; Joh. Jakob Mercier, Chef des Gerberei-Etablissements Mercier, und Philipp Dgay, Mitglied des Großen Rathes — alle wohnhaft in Lausanne — zuhanden einer in Bildung begriffenen anonymen Gesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer pneumatischen Eisenbahn zwischen dem Quai von Duchy und der Stadt Lausanne erteilt worden ist;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 12. Juli 1871; in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonath 1852,

b e s c h l i e ß t:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 1. Die Unternehmung der pneumatischen Eisenbahn zwischen dem Quai von Duchy und der Stadt Lausanne ist im Sinne des Art. 8, erstes Lemma des Eisenbahngesetzes vom 28. Heumonath 1852, verpflichtet, die Postsendungen, so wie den dazu gehörenden Kondukteur unentgeltlich zu transportiren. Sie wird der Einrichtung einer Postkonzessionsgebühr enthoben.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30. und 40. Jahres, vom 1. Januar des Jahres an gerechnet, welcher der Betriebsöffnung der ganzen Linie folgen wird, und bei Auslauf der Konzession gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Die Grundsätze, die dabei maßgebend sein sollen, sind folgende:

Die zu leistende Entschädigung wird, zu welcher Zeit auch der Rückkauf erfolgen mag, durch Experten nach folgenden Bestimmungen festgesetzt. Die Experten bestimmen die mutmaßliche Summe, welche zur Zeit des Rückkaufes die Erstellung der Bahn, ihrer Dependenzen und die Betriebseinrichtung in jenem Zeitpunkte kosten würde.

Der diesfällige Werth darf in keinem Falle weniger als das dem durchschnittlichen Reinertrage der dem Rückkaufe vorangehenden fünf Jahre entsprechende Kapital, oder das dem Reinertrage des letzten dieser fünf Jahre entsprechende Kapital betragen. Die Kapitalisirung des Reinertrages wird zum Fuße eines Zinses von 5 % berechnet.

Bei Ablauf der Konzession kann der Staat der Gesellschaft die Konzession erneuern, oder es wird sich derselbe mit ihr über den Rückkauf des sämmtlichen zur Bahn gehörenden Eigenthums durch Erwerbung

der Bahn, der Gebäulichkeiten, des fügen wie des Fahrmaterials, der Vorräthe und der hydraulischen Einrichtungen verständigen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortsetzung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es soll das Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonath 1852, sowie dasjenige betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Dagegen ist die Verordnung des Bundesrathes über die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen vom 9. August 1854 auf diese Eisenbahn nicht anwendbar.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Pratteln nach
Augst (Bözbergbahn auf dem Gebiete des Kantons
Basel-Landschaft).

(Vom 12. Juli 1871.)

Tit. I

Nachdem bereits durch unsern Beschluß vom 5. Brachmonat vorigen Jahres der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Brugg durch den Bözberg und das Fritthal bis an die Grenze des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden, ist nun auch unterm 1. dies die vom Kanton Basel-Landschaft für die Fortsetzung dieser Linie bis zum Anschlusse derselben an die Centralbahn bei Pratteln ertheilte Konzession behufs der Auswirkung der Bundesgenehmigung eingelangt.

Die Vergleichung dieser letztern Konzession mit derjenigen, welche vom Kanton Aargau ertheilt worden ist, hat ergeben, daß beide in allen wesentlichen Punkten mit einander übereinstimmen.

Wir glauben daher, der Genehmigung der vorliegenden Konzession von Basel-Landschaft einfach den bezüglichen Beschluß vom 8. Brachmonat 1870, durch welchen die Aargauer Bözbergbahn genehmigt worden, zu Grunde legen zu können, mit der einzigen Modifikation,

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Bau und Betrieb einer pneumatischen Eisenbahn zwischen Duchy und der Stadt Lausanne. (Vom 12. Juli 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1871
Date	
Data	
Seite	1065-1071
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 947

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.